



An die
Vorarlberger Landesregierung
Per Email: gesetzgebung@vorarlberg.at

Wien, am 18. Juni 2012

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Gesetzes
über den Landesvolksanwalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

der *Klagsverband* dankt für die Möglichkeit im Rahmen des derzeit laufenden Begutachtungsverfahrens zum Entwurf Stellung nehmen zu können und gibt folgende Stellungnahme ab:

1. Grundsätzliche Bemerkungen zur Novelle

Der vorliegende Entwurf enthält verschiedene Neuerungen. Diese Stellungnahme bezieht sich auf die Umsetzung von Art. 16 Abs. 3 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK).

Die **Umsetzung der BRK** bildet ein Kernstück der Novelle. Die darauf abzielenden Regelungen beziehen sich ausschließlich auf Art. 16 Abs. 3 BRK und nicht auch auf Art. 33 BRK. Sie sind daher durchwegs als **unzureichend** zu beurteilen und sollten aus Sicht des *Klagsverbands* im Sinne der BRK **unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderung vollständig neu erarbeitet** werden.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

2.1 Kompetenz des Landesvolksanwalts zum Besuch und zur Prüfung von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderung

Die Kompetenz des Landesvolksanwalts zum Besuch und zur Prüfung von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderung in § 2 Abs. 4 c) ist grundsätzlich zu begrüßen. Zur Unterstützung des Volksanwalts steht gemäß § 9 Abs. 5 eine Kommission zur Verfügung, die aus drei bis fünf Personen bestehen soll und der jeweils eine Person aus einer Menschenrechtsorganisation und einer Behindertenorganisation angehören sollen (zur Bestellung und der Rechtsstellung dieser Kommission siehe die Anmerkungen zu § 9 Abs. 5).

Die Kompetenz zum Besuch und zur Prüfung von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderung stützt sich ausschließlich auf Art. 16 Abs. 3 BRK und erfüllt

dessen Voraussetzungen.

Die Einrichtung eines unabhängigen Mechanismus gemäß Art. 33 Abs. 2 BRK fehlt aber völlig. Auf Grund der bundesstaatlichen Struktur Österreichs hat neben der Bundeseinrichtung (Monitoringausschuss¹) auch jedes Bundesland eine solche Stelle einzurichten.

Diese Stelle hat umfassend für die „**Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens**“ zu sorgen und geht damit weit über den geplanten Anwendungsbereich des § 2 Abs. 4 c) hinaus.

Bei der Ausgestaltung dieses Mechanismus hat „die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte“ (Art. 33 Abs. 2 letzter Satz BRK) zu berücksichtigen. Diese Grundsätze sind in den sogenannten „**Pariser Prinzipien**“² (Resolution der Generalversammlung der UN, 48/134) festgeschrieben.

Diese sehen im Anhang **umfangreiche Aufgaben**, eine **unabhängige Zusammensetzung** (inklusive Einbeziehung der Zivilgesellschaft, von Universitäten und qualifizierten Sachverständigen), eine **ungehinderte Arbeitsweise** (Anhörungsrechte, Pressearbeit, regelmäßige Tagung, Konsultationen mit anderen Organen) vor.

Die geplante Bestimmung des § 4 Abs. 4 c) erfüllt daher weder die Anforderungen von Art. 33 BRK, noch der Pariser Prinzipien und muss daher völlig neu gestaltet werden. Der gegenwärtige Entwurf ist zur Erfüllung der Anforderungen der BRK gänzlich ungeeignet!

Der Klagsverband fordert daher, unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderung einen unabhängigen Ausschuss im Sinn der Pariser Prinzipien zur Überwachung der Umsetzung der BRK im Zuständigkeitsbereich des Landes Vorarlberg einzurichten!

2.2 Einrichtung und rechtlicher Status der Kommission gemäß § 9 Abs 5

Wie schon oben unter 2.1 ausgeführt genügt die Einsetzung einer Kommission, die an die Weisungen des Landesvolksanwalts gebunden ist, nicht den Voraussetzungen des Art. 33 BRK und der Pariser Prinzipien. Daher regt der *Klagsverband* an, einen eigenen Monitoringausschuss – etwa nach Vorbild des Monitoringausschuss des Bundes gemäß Bundes-Behindertengesetz – einzurichten.

Die entscheidenden Kriterien dafür sind die **Vertretung der Zivilgesellschaft** (Menschen mit Behinderung, Sachverständige), die **Unabhängigkeit** von Weisungen durch öffentlichen Stellen (inklusive des Landesvolksanwalts) bei allen Aufgaben, besonders auch bei der Öffentlichkeitsarbeit, der Zugang zu allen Informationen von Gemeinde- und Landesstellen und der Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen.

¹ <http://www.monitoringausschuss.at> (12.06.2012)

² http://www.monitoringausschuss.at/cms/monitoringausschuss/attachments/1/9/0/CH0910/CMS1269851328194/pariser_prinzipien.pdf (12.06.2012)

Der *Klagsverband* fordert daher, unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderung einen unabhängigen Ausschuss im Sinn der Pariser Prinzipien zur Überwachung der Umsetzung der BRK im Zuständigkeitsbereich des Landes Vorarlberg einzurichten!

Der *Klagsverband* hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Vorarlberg zu leisten!

MMag. Volker Frey
Generalsekretär